

§ 14c VERA-V Meldungen zum Zinsrisiko für bestimmte Nicht-CRR-Kreditinstitute

VERA-V - Vermögens-, Erfolgs- und Risikoausweis-Verordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 14.08.2026

Kreditinstitute gemäß § 3 Abs. 6 und 10 BWG haben Meldungen entsprechend Art. 20a der Durchführungsverordnung (EU) 2021/451 im dort für kleine und nicht komplexe Institute vorgesehenen Umfang zu den in den Art. 2 und 3 dieser Verordnung festgelegten Meldestichtagen und Einreichungsterminen an die Oesterreichische Nationalbank zu übermitteln.

In Kraft seit 01.07.2024 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at